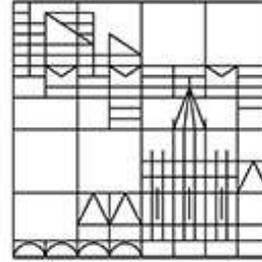


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 33/2014

**Evaluationssatzung der Universität
Konstanz für Studium, Lehre und
Weiterbildung**

Vom 12. Juni 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Evaluationssatzung der Universität Konstanz für Studium, Lehre und Weiterbildung

vom 12. Juni 2014

Der Senat der Universität Konstanz hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2014 auf Grundlage von § 5 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl S. 1 f), zuletzt vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), die nachstehende Satzung für die Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bedeutung, Zielsetzung und Zweck	2
§ 3 Zuständigkeiten	3
§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente	4
§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation	4
§ 6 Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen	6
§ 7 Fremdevaluation	8
§ 8 Monitoring-Berichte und Monitoring-Verfahren	8
§ 9 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung	9
§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten	10
§ 11 In-Kraft-Treten	11

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationssatzung gilt für die gesamte Universität Konstanz und regelt die Evaluation im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung. Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Universität Konstanz sowie der Alumni der Universität Konstanz und der Teilnehmer/-innen an Weiterbildungsangeboten der Universität Konstanz dafür erhoben, weiter verarbeitet und insbesondere in welcher Form diese veröffentlicht werden.

§ 2 Bedeutung, Zielsetzung und Zweck

- (1) Die Universität Konstanz führt Evaluationen im Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung nach Maßgabe dieser Evaluationssatzung durch.
- (2) Evaluation bedeutet die systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studien- und Weiterbildungsangeboten, sowie deren Bedingungen mittels systematischer Verfahren und Instrumente.
- (3) Die regelmäßige Evaluation mittels standardisierter Verfahren und Instrumente zielt darauf ab, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegen-

stände zu berücksichtigen. Die Evaluation ist insoweit Instrument der Qualitätssicherung und Entwicklung.

- (4) Die Ergebnisse der Evaluation können für folgende Zwecke verwendet werden:
- a. zur Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
 - b. für konstruktive Rückmeldungen an die einzelne Lehrperson bezüglich ihres Lehrerfolgs,
 - c. im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Juniorprofessors / einer Juniorprofessorin nach § 51 Abs. 7 LHG und Juniorsdozent/innen nach § 51a Abs. 3 LHG
 - d. zur Sicherung und Steigerung der Qualität des gesamten Studienangebots eines Fachbereichs,
 - e. zur Schaffung eines Dialogs über gute Lehre und gute Studienbedingungen zwischen Lehrenden und Lernenden, in den Studienkommissionen sowie dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung,
 - f. zum Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen sowie Studiengängen,
 - g. als Beitrag für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen.
 - h. zur Entscheidung über einen erneuten Einsatz von Lehrbeauftragten (z.B. Kompetenzzentrum Schlüsselqualifikation, Academic Staff Development).

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Das Rektorat der Universität Konstanz ist für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen gem. § 16 Abs. 3 Nr. 5 LHG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 17 der Grundordnung der Universität Konstanz (GO) verantwortlich. Im Auftrag des Rektorats ist die Stabsstelle Qualitätsmanagement für die Koordination, Durchführung und Auswertung von Evaluationen zuständig, soweit nicht andere universitäre Gremien nach der Grundordnung oder dieser Evaluationsatzung zuständig sind.
- (2) Studiendekan/-in und Studienkommission sind innerhalb ihres Fachbereichs für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Evaluationen von Lehr- und Studienangeboten, sowie für die Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung in diesem Bereich zuständig. Die Studienkommissionen legen hierfür Werte fest, die die Qualitätsrichtlinie für die Lehrveranstaltungsevaluation bilden und anhand derer die Lehrveranstaltungen eingeordnet werden. Zudem legt die Studienkommission die Auswahl der nach § 5 Abs. 11 zu evaluierenden Veranstaltungen fest und prüft, ob alle Lehrenden die Vorgaben des Abs. 4 einhalten. Der Sektionsvorstand wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 und § 23 Abs. 3 Nr.5 LHG mit. Die Studienkommission hat das Recht, bei Bedarf den Prorektor Lehre hinzuzuziehen. In entsprechender Weise übernehmen die Aufgaben von Studiendekan/-in und Studienkommission bei Veranstaltungen der Fachdidaktik der Vorstand und die Geschäftsführung des Zentrums für Lehrerbildung (ZLB), bei Veranstaltungen des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen die Leitung und Koordination des Kompetenzzentrums Schlüsselqualifikationen, bei Veranstaltungen des Academic Staff Developments die Leitung des Academic Staff Developments, bei Veranstaltungen des Sprachlehrinstituts (SLI) Beirat und Geschäftsführung des SLI sowie bei Veranstaltungen des Masterstudiengangs

„Frühe Kindheit“ die Studiengangsleitung und -koordination des Masterstudiengangs „Frühe Kindheit“.

- (3) Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung (ALW) ist nach § 10 Abs. 1 Satz 5 GO für die Entwicklung allgemeiner Richtlinien für die hochschulinterne Evaluierung von Lehr-, Studien und Weiterbildungsangeboten zuständig. Er hat das Recht, die Studiendekan/-innen um Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation zu bitten und erhält einen zusammengestellten, aggregierten Bericht der Studiendekan/-innen ohne Personenbezug zu den Ergebnissen und Konsequenzen der Lehrveranstaltungsevaluation. Er nimmt darüber hinaus eine Gesamtbewertung der Studiengänge anhand der Monitoring-Berichte (§ 8 Abs. 4) vor.
- (4) Die jeweilige Lehrperson ist dafür zuständig, die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsevaluation im laufenden Semester den Studierenden vorzustellen und zu diskutieren.
- (5) Bei Fremdevaluationen nach § 4 Abs. 2 ist der/die jeweilige Auftraggeber/-in für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der beauftragten Evaluation und die Nutzung der Ergebnisse nach Maßgabe dieser Evaluationsatzung zuständig.

§ 4 Evaluationsverfahren und Instrumente

- (1) Bei der internen Evaluation (Eigenevaluation) können folgende Instrumente zum Einsatz kommen:
 - a. Befragung von Studierenden und Teilnehmer/-innen von Angeboten wissenschaftlicher Weiterbildungen im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 5),
 - b. Befragung von Studierenden, Abgänger/-innen und Absolvent/-innen (§ 6)
 - c. Auswertungen an der Universität vorhandener Datenbestände: Aus zentralen Datenbeständen werden den nach dieser Evaluationsordnung zuständigen Stellen von der Zentralen Verwaltung die erforderlichen statistischen Auswertungen zur Verfügung gestellt, die nicht personenbezogen sind.
- (2) Das Rektorat oder mit Zustimmung des Rektorats auch andere universitäre Gremien oder Einrichtungen können zur Durchführung von Fremdevaluationen externe Stellen oder Gruppen externer Gutachter/-innen beauftragen (§ 7).

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch ein standardisiertes Verfahren unter Einsatz eines hochschuleinheitlichen Evaluations(systems).
- (2) Zur studentischen Lehrveranstaltungsevaluation wird ein Fragebogen eingesetzt, dessen Mantelteil universitätsweit einheitlich ist. Dieser kann Fragen enthalten zu:
 - a. allgemeinen Angaben zum Studium (Fachsemester (in Gruppen zu je zwei Semestern); angestrebte Abschlussart; Studienrichtung, Grund des Veranstaltungsbesuchs),
 - b. methodischen und didaktischen Komponenten der Veranstaltung,

- c. Motivation und Engagement der Lehrenden,
 - d. Rahmenbedingungen,
 - e. Arbeitsaufwand,
 - f. Gesamtzufriedenheit.
- (3) Änderungen des Mantelteils werden auf Vorschlag der Fachbereiche oder der Stabsstelle Qualitätsmanagement vom Ausschuss für Lehre und Weiterbildung beschlossen und dem Senat berichtet. Die Fachbereiche sowie die Lehrenden können den Fragebogen um auf ihre Belange angepasste Fragen ergänzen (fachbereichsspezifischer Fragebogenteil), soweit diese nicht den Gesamtumfang von zwei Seiten erhöhen und nicht Daten abgefragt werden, die einen Rückschluss auf die Person der oder des Befragten ermöglichen.
 - (4) Der fachbereichsspezifische Fragebogenteil ist im Einvernehmen mit der Stabsstelle Qualitätsmanagement zu erstellen.
 - (5) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.
 - (6) Freitextfelder sind mit einem Hinweis zu versehen, dass durch Verstellen der Handschrift (z.B. Blockbuchstaben) eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift vermieden werden kann.
 - (7) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:
 - a. Name, Vorname, Titel,
 - b. Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
 - c. Fachbereich,
 - d. Lehrveranstaltungstyp,
 - e. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß der Absätze 2 und 4, bei Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung gemäß Absatz 5, bei Veranstaltungen der Hochschuldidaktik gemäß Absatz 6 erhobenen Daten.
 - (8) Die Evaluation erfolgt in der Regel in der Mitte des Veranstaltungszeitraums; das Ergebnis der Evaluation ihrer Lehrveranstaltung nach Abs. 2 hat die Lehrperson im laufenden Semester den Studierenden vorzustellen und mit ihnen zu diskutieren.
 - (9) Es wird mindestens eine Lehrveranstaltung jeder hauptberuflich tätigen Lehrperson pro Semester evaluiert.
 - (10) Die Befragungen können online oder in Schriftform erfolgen.
 - (11) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Teilnehmer/-innen während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die auswertende Stelle (Stabsstelle Qualitätsmanagement) ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von den ausgefüllten Fragebögen erhält.
 - (12) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder

durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbaren Befragten zugeordnet werden können.

- (13) Bei 5 oder weniger Teilnehmer/-innen in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Teilnehmer/-innen zu unterbleiben, bei 5 oder weniger von Teilnehmenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.
- (14) Zur Evaluation von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung wird ein spezieller Fragebogen eingesetzt. Dieser kann Fragen enthalten zu:
- a. allgemeinen Angaben (Fachsemester (in Gruppen zu je zwei Semestern); angestrebte Abschlussart; Studienrichtung, Grund des Veranstaltungsbesuchs),
 - b. spezifische berufliche und formale Voraussetzungen für das weiterbildende Studium,
 - c. Relevanz der Studieninhalte und des Kompetenzerwerbs im individuellen biografischen und beruflichen Kontext,
 - d. didaktische und fachliche Qualität der Lehre in der wissenschaftlichen Weiterbildung aufgrund spezifischer Anforderungen.

Die Absätze 9, 10, 11, 13 gelten entsprechend.

- (15) Zur Evaluation von Veranstaltungen der Hochschuldidaktik und des Academic Staff Developments werden speziell hierfür konzipierte Fragebögen eingesetzt. Diese können Fragen enthalten zu:
- a. allgemeinen Angaben zur Person der Teilnehmenden (Fachbereich, beruflicher Status, Anzahl bereits besuchter Veranstaltungen der Hochschuldidaktik, Grund für den Veranstaltungsbesuch)
 - b. Relevanz der Studieninhalte und des Kompetenzerwerbs im individuellen biografischen und beruflichen Kontext,
 - c. methodischen und didaktischen Komponenten der Veranstaltung,
 - d. Motivation und Engagement der Lehrenden,
 - e. Rahmenbedingungen der Veranstaltung

Die Absätze 9, 10, 11, 13 gelten entsprechend

§ 6 Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen

- (1) Die Universität Konstanz führt regelmäßig Befragungen von Studierenden über die Studienvoraussetzungen sowie das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs/Studienfachs sowie die Studienorganisation durch. Außerdem werden regelmäßig Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zum Studium sowie beruflichen sowie wissenschaftlichen Werdegängen durchgeführt.
- (2) Im Rahmen der Befragungen von Absatz 1 ist die Angabe personenbezogener Daten freiwillig.

- (3) Studierende, Abgänger- und Absolvent/-innen können zu folgenden Themen befragt werden:
- a. persönlichen Merkmalen (Studienbeginn, Studien- und Fachrichtung, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Fachsemester, Alter, Geschlecht, Herkunft, familiäre Situation, chronische Krankheit/Behinderung),
 - b. den Rahmenbedingungen von Studium und Lehre (Studienvoraussetzungen, Finanzierung des Studiums, Erwerbstätigkeit)
 - c. der Struktur des Studiums (Studien-, Lehr-, und Prüfungsorganisation sowie Ausstattung der Universität, Arbeitslast, Informiertheit),
 - d. dem Prozess des Lehrens und Studierens (didaktische und fachliche Qualität der Lehre, Kompetenzerwerb, Praxis- und Forschungsbezug der Lehre, Studienanforderungen, Studienverlauf, Praktika, Auslandsaufenthalte),
 - e. den Ergebnissen von Studium und Lehre (Studienzufriedenheit, Studienerfolg, Kompetenzerwerb, Bewerbungsphase, Berufserfolg),
 - f. Beratungs- und Serviceangebote der Universität.
- (4) Die Befragungen können online oder in Schriftform erfolgen.
- (5) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen direkt an die Befragten versandt und auf dem Postweg an die Evaluationsstelle (Stabsstelle Qualitätsmanagement) zurück gesandt.
- (6) Erfolgt die Befragung online, so ist auf die Protokollierung von Daten zu verzichten, durch die eine Identifikation der Befragten möglich ist. Insbesondere dürfen keine vollständige IP-Adressen und/oder ein Zeitstempel und ggf. die Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN über den jeweiligen Nutzungsvorgang hinaus gespeichert werden.
- (7) Die Befragungen sind so zu gestalten, dass keine Tätigkeiten bewertet werden, die nur von einzelnen Personen erbracht werden. Sofern dies zur Erreichung des Evaluationszwecks nicht möglich ist, sind Befragungen im Ausnahmefall zulässig, die eine Aussage über die Tätigkeiten einzelner Personen zulassen im Hinblick auf:
1. Zuständigkeit,
 2. Organisation und Rahmenbedingungen der Tätigkeit,
 3. der subjektiven Einschätzung der Aufgabenerfüllung aus Sicht der Befragten.

Betroffene haben das Recht, eine Stellungnahme zum Ergebnis der Befragung abzugeben. Die §§ 83 ff. LBG finden Anwendung.

- (8) Die Ergebnisse der Befragungen von Studierenden, Abgänger/-innen und Absolvent/-innen werden für folgende Berichte verwendet:
- a. einen universitätsweiten Gesamtbericht (§ 9 Abs. 3),
 - b. Auswertungsberichte auf Fachebene (§ 9 Abs. 4),
 - c. Monitoring-Berichte für die Fachbereiche (§ 8).

Es werden nur Auswertungen und Berichte veröffentlicht, die keinen Personenbezug aufweisen.

§ 7 Fremdevaluation

- (1) Bei Fremdevaluationen im Sinne von § 4 Abs. 2 erhalten die Gutachter/-innen Befragungsergebnisse nur in aggregierter Form, die für die externen Gutachter/-innen keinen Rückschluss auf einzelne Personen ermöglicht. Ausnahmen sind in § 6 Abs. 7 geregelt.
- (2) Die mit der Fremdevaluation beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Ihre Unabhängigkeit ist zu prüfen.
- (3) Im Rahmen der Durchführung der Fremdevaluation durch externe Stellen, können diese weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- (4) Im Rahmen der Evaluation der Lehr- und Studienangebote unterliegen Studiengänge eines Fachbereiches alle acht Jahre einer Begutachtung durch externe Gutachter/-innen (üblicherweise FachkollegInnen) (Peer Review Zyklus). Dabei muss ein/e Gutachter/-in ein/e Studierende/r sein. Über die Durchführung eines Peer Review Zyklus entscheidet das Rektorat. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement ist für die Koordination des Verfahrens zuständig. Im Rahmen des Peer Review Zyklus erhalten die Gutachter/-innen die Ergebnisse der Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen, die Monitoring-Berichte, das Studiengangskonzept, eine Kurzbeschreibung der Studiengänge und weitere zur Erfüllung des Evaluationszwecks notwendige Dokumente. Den Evaluationsbericht der Gutachter/-innen erhalten im Rahmen des Peer Review Zyklus die zuständige Studienkommission, der Fachbereichsrat, der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung sowie das Rektorat und die Stabsstelle Qualitätsmanagement als koordinierende Stelle.
- (5) Bei Fremdevaluationen die nicht in § 7 Abs. 4 geregelt sind erhält die beauftragende Stelle von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.

§ 8 Monitoring-Berichte und Monitoring-Verfahren

- (1) Im Rahmen der Evaluation der Lehr- und Studienangebote werden von den Stabsstellen Qualitätsmanagement und Controlling alle zwei Jahre für jeden Fachbereich Monitoring-Berichte erstellt und den zuständigen Studienkommission(en), den Fachbereichsräten, dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung und dem Rektorat zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Monitoring-Berichte enthalten die Ergebnisse der Studierenden- und Absolventenbefragung sowie Auswertungen der an der Universität vorhandenen Datenbestände gemäß §4 Abs. 1lit. c in Form von Kennzahlen in einer Form, die keinen Rückschluss auf einzelne Personen zulässt. Die Monitoring-Berichte umfassen einen Zeitraum von fünf Jahren.
- (3) Die Monitoring-Berichte werden in der zuständigen Studienkommission diskutiert, um Problem- und Perspektivfelder in den einzelnen Leistungsbereichen zu erkennen und ggf. qualitätssichernde und fördernde Maßnahmen zu entwickeln.
- (4) Im Rahmen der Evaluation der Lehr- und Studienangebote erstellt die betroffene Studienkommission eine Selbstbeurteilung der Qualität der Studiengänge auf Basis des Monitoring-Berichts. Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung nimmt die Selbstbeurteilung der Studienkommissionen zur Kenntnis. Er nimmt eine Ge-

sambewertung der Studiengänge auf Basis der Monitoring-Berichte und der Selbstbeurteilungen der Studienkommissionen vor, verbindet sie gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs und leitet sie an das Rektorat weiter. Die Selbstbeurteilungen sowie die Gesamtbewertung sind Grundlage von Strategiegesprächen zwischen Rektorat, Dekan und Fachbereichsleitung und von Folgemaßnahmen. Hierzu erstellen Rektorat und Fachbereiche einen verbindlichen Maßnahmenkatalog zur Weiterentwicklung der Studiengänge.

- (5) Sollten die Fachbereiche die Maßnahmen nicht wie beschlossen umsetzen, hat das Rektorat das Recht,
- a. Fachbereichsleitung sowie Dekan / Dekanin zum Gespräch einzubestellen,
 - b. eine sofortige Fremdevaluation des Studiengangs zu beschließen und
 - c. dem Studiengang die interne Akkreditierung zu verweigern.

§ 9 Zugang zu den Ergebnissen, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Es wird im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation für jede Lehrveranstaltung ein Lehr-Lern-Index (LLI) gebildet. Dieser berechnet sich gleich gewichtet aus sechs obligatorischen Fragen des Mantelteils des Fragebogens zu methodischen und didaktischen Komponenten der Veranstaltung.
- (2) Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsevaluation nach § 5 werden wie folgt weitergegeben:
- a. Die betreffende Lehrperson erhält einen Bericht mit dem Ergebnis der Evaluation ihrer Lehrveranstaltung, in dem sämtliche Einzelfragen aller Fragebogenteile in einer Form aufgeführt sind, die keinen Rückschluss auf einzelne Befragte zulässt.
 - b. Der/die Studiendekan/in sowie die Mitglieder der Studienkommission erhalten die Evaluationsberichte der Lehrveranstaltungen ihres Fachbereichs zum Ende eines jeden Semesters in elektronischer Form. Dies gilt für die in § 3 Abs. 2 Satz 8 genannten Personen und Gremien entsprechend. Zudem erhalten die Studiendekane und Studiendekaninnen sowie die Studienkommissionen einen zusammenfassenden Bericht (Studiendekansbericht zur Lehrveranstaltungsevaluation), in dem der LLI, der Workload, die Gesamtzufriedenheit, die Anzahl der ausgefüllten Fragebögen und der Anteil an Wahlpflicht-/Pflichtbesuchern für jede evaluierte Veranstaltung des Fachbereichs ausgewiesen sind. Außerdem werden diejenigen Veranstaltungen aufgeführt, zu denen keine ausgefüllten Fragebögen bei der Stabsstelle Qualitätsmanagement eingegangen sind, obwohl sie als zu evaluierende Veranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 11 festgelegt wurden. Beim Masterstudiengang „Frühe Kindheit“ ist eine Übermittlung von Evaluationsberichten der Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs an die Pädagogische Hochschule Thurgau, Schweiz, zulässig, sofern für diesen die Studiengangsleitung oder –koordination dort wahrgenommen wird.
 - c. Der Ausschuss für Lehre und Weiterbildung erhält und bespricht einen auf Fachbereichs- sowie auf Universitätsebene aggregierten Bericht (ALW-Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluation), der keine Rückschlüsse auf einzelne Lehrpersonen zulässt. Er hat das Recht, Rückfragen an die Studienkommissionen zu stellen, die von den Fachbereichen in den Studienkommissionen festgesetzten Werte, die die Qualitätsrichtlinie für die Lehrveranstal-

tungsevaluation bilden, zu hinterfragen, Verbesserungsmaßnahmen aufzuzeigen und auf die Durchsetzung derselben hinzuwirken.

- (3) Die Ergebnisse der Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen nach § 6 werden in auf Universitäts- und Sektionsebene aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, im Internet veröffentlicht (Universitätsweite Gesamtberichte).
- (4) Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Ergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die Daten zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist.
- (5) Auswertungen der Studierenden-, Abgänger- und Absolventenbefragungen nach § 6 auf Fach- und Studiengangsebene erfolgen in aggregierter Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt. Diese werden dem Rektorat, der zuständigen Fachbereichsleitung, der zuständigen Studienkommission und dem Ausschuss für Lehre und Weiterbildung zur Verfügung gestellt (Auswertungsberichte auf Fachebene).
- (6) Berichte von Fremdevaluationen werden nur in einer aggregierten Form, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt, und nur dann veröffentlicht, wenn der betroffene Fachbereich und das Rektorat oder der/die jeweilige Auftraggeber/-in zustimmen.
- (7) Im Rahmen des Jahresberichts des Rektors/der Rektorin wird jährlich über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen der Evaluationen berichtet. Darüber hinaus berichtet die Stabsstelle Qualitätsmanagement jährlich dem Universitätsrat über die Ergebnisse der Evaluationen und Folgemaßnahmen. In diesen Berichten sind personenbezogene Daten nur in einer aggregierten Form enthalten, die keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien sowie die sonstigen an der Evaluation Beteiligten haben die Vertraulichkeit sicherzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Evaluation der Lehre, die auf einzelne Lehrveranstaltungen bezogene Ergebnisse enthalten, entsprechend der für sie geltenden Vorschriften gelöscht werden.
- (2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement hat die Löschung der nach § 5 und § 6 ausgefüllten Fragebögen sicher zu stellen. Die ausgefüllten Fragebögen sind bis Ende des auf die Erhebung folgenden Semesters zu löschen. Die Löschung der in elektronischer Form gespeicherten Umfragedaten erfolgt fünf Jahre nach Ende des Semesters, in dem die Daten erhoben wurden. § 5 Abs. 15 bleibt unberührt.
- (3) Der Studiendekan und die Studienkommission haben die nach § 10 Abs. 2 erhaltenen Daten spätestens fünf Jahre nach Ende des Semesters, auf das sich diese beziehen, zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.
- (4) Sofern ein Abschlussbericht einer Fremdevaluation einen Personenbezug aufweist, ist dieser fünf Jahre nach Entstehung zu löschen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Evaluationssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 12. Juni 2014

gez.

In Vertretung des Rektors

Prof. Dr. Silvia Mergenthal